

Schreiben des Vorstehers des Börsenvereins an den Herrn Minister Delbrück, Präsident des Bundeskanzleramtes des Norddeutschen Bundes.

Hochgeborener Herr!

Hochgebietender Herr Minister!

Die öffentlichen Blätter bringen die Mittheilung, daß der Abschluß einer Literar-Convention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Frankreich vorbereitet wird.

Der deutsche Buchhandel, welchem aus den in ihren Bestimmungen vielfach von einander abweichenden Separat-Verträgen der einzelnen deutschen Staaten mit Frankreich mancherlei Belästigungen erwachsen sind, wird den gemeinsamen Vertrag des Norddeutschen Bundes mit Freude und Dank begrüßen.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, welchem der gehorsamst Unterzeichnete als Vorsteher angehört, glaubte die Inkrafttretung des gegenwärtig dem Reichstage vorliegenden Nachdrucksgesetzes des Norddeutschen Bundes abwarten zu müssen, um alsdann dem hohen Bundeskanzleramte sein Ersuchen um den, vom deutschen Buchhandel lange ersehnten, gemeinsamen Vertrag mit Frankreich gehorsamst zu unterbreiten.

Nachdem nun schon jetzt die Verhandlungen mit Frankreich begonnen haben, ist der in seinen Mitgliedern durch ganz Deutschland zerstreute Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler nicht im Stande, in gemeinsamer Berathung rechtzeitig die Wünsche und Äußerungen des Buchhandels über den Vertrag zur Kenntniß des hohen Bundeskanzleramtes zu bringen.

Der gehorsamst Unterzeichnete hat, unterstützt von dem Rathe einiger Berufsgenossen, es versucht, in der gehorsamst beigelegten Anlage die Bemerkungen und Ansichten zusammenzustellen, welche die Vorschläge des Buchhandels bei der bevorstehenden Aenderung der Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich vom 2. August 1862 in eine gemeinsame Convention des Norddeutschen Bundes mit Frankreich wiedergeben dürften.

Es sei mir gestattet, dieselben Euer Excellenz in der Anlage mit dem gehorsamsten Ersuchen zu überreichen, dieselben einer geneigten Berücksichtigung zu würdigen.

Euer Excellenz

Berlin, den 3. April 1870.

gehorsamst
der Verlagsbuchhändler
Julius Springer.

Zu der Literar-Convention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Frankreich.

Die Literar-Convention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Frankreich wird, sofern derselben die Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich vom 2. August 1862 zu Grunde gelegt wird, in den nachstehenden Punkten von den Bestimmungen des gegenwärtig dem Reichstage vorliegenden Nachdrucksgesetzes des Norddeutschen Bundes direct beeinflusst und werden diese Punkte, bevor sie nicht in dem Nachdrucksgesetze feststehen, auch in der Literar-Convention nicht definitiv ausgesprochen werden können.

Artikel VI. der Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich schützt die rechtmäßige Uebersetzung während fünf Jahre. Sofern die im §. 15. der Vorlage an den Reichstag für Uebersetzungen deutscher Werke festgesetzte Schutzfrist von fünf Jahren gemindert wird, wird auch die für Uebersetzungen französischer Werke gekürzt werden müssen.

Artikel VII. der Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich behandelt das sogenannte getheilte Verlagsrecht und ordnet an, daß bei einem solchen die in dem einen Lande erschie-

nenden rechtmäßigen Ausgaben in dem andern Lande als Nachdruck behandelt werden sollen. Der entsprechende §. 73. der Vorlage an den Reichstag läßt letzteres nur bei in getheiltem Eigenthum erschienenen Musikalien zu und bestimmt ausdrücklich, daß bei Büchern die Verbreitung der rechtmäßigen Ausgaben des ausländischen Verlegers innerhalb des Norddeutschen Bundes nicht gehindert werden darf. Jedenfalls wird letztere Bestimmung auch in der Literar-Convention mit Frankreich aufzunehmen, die in dem preussisch-französischen Verträge allgemein ausgesprochene auf Musikalien zu beschränken sein, wenn überhaupt die Anordnung auch bei Musikalien in der Vorlage an den Reichstag Zustimmung finden sollte, da eine Anordnung, daß ein von dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger im Auslande rechtmäßig vervielfältigtes Musikstück innerhalb des Norddeutschen Bundes einem Nachdrucke gleich behandelt werden soll, ernste Bedenken erregen muß.

Die Bestimmung in Artikel IX. der Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich wegen des Abdruckes, resp. der Uebersetzung von Journal-Artikeln und Artikeln aus Sammelwerken wird erst nach definitiver Feststellung des vielbesprochenen §. 6. ad b u. c der Vorlage an den Reichstag zu fixiren möglich sein.

Im Allgemeinen dürfte es sich empfehlen, in dem Verträge zwischen dem Norddeutschen Bunde und Frankreich die Terminologie des dem Reichstage vorliegenden Norddeutschen Nachdrucksgesetzes festzuhalten; es werden hierdurch die durch den Vertrag auf den Ausländer übertragenen Rechte jedenfalls präciser gefaßt.

Entsprechend dem Titel des dem Reichstage vorliegenden Gesetzes dürfte es im Eingange des Vertrages richtiger heißen:

..... zum gegenseitigen Schutze des Urheberrechtes an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Kunst

(Im Eingange des preussisch-französischen Vertrages ist der „Abbildungen“ gar nicht gedacht!)

Die Terminologie des Norddeutschen Nachdrucksgesetzes wird sich überall leicht an der betreffenden Stelle in den einzelnen Artikeln anbringen lassen.

Zu den einzelnen Artikeln der Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich vom 2. August 1862.

In Artikel II. wird die gestattete Veröffentlichung von Auszügen oder von ganzen Stücken aus Schriftwerken auch „für Zwecke der Kritik oder Literaturgeschichte“ — entsprechend dem §. 6. ad b der Vorlage an den Reichstag — einzuschalten sein.

Artikel III. Es dürfte sich empfehlen, die Bestimmung, die Ausübung des Eigenthumsrechtes von der gegenseitigen Eintragung abhängig zu machen, fallen zu lassen. Die obligatorische Eintragung widerspricht dem Grundbegriff des eigentlichen literarischen Eigenthums, wie auch die Vorlage an den Reichstag dieselbe nicht kennt. Die Eintragung findet sich auch nur in den internationalen Verträgen Frankreichs mit Preußen und Sachsen, in den Verträgen mit andern deutschen Staaten nicht; die Eintragung hat nur viele Weitläufigkeiten und Umständlichkeiten im Gefolge; bei der Leichtigkeit, mit welcher der Beweis geführt werden kann, daß es sich um ein Originalwerk handelt, welches in dem Lande seiner Veröffentlichung unter gesetzlichem Schutze gegen Nachdruck steht, hat sich ein Bedürfniß, durch die Eintragung solchen Beweis zu schaffen, nirgends herausgestellt.

Dagegen wird es nothwendig sein, ausdrücklich auszusprechen, daß die Verfolgung der Eigenthumsrechte an deutschen Schriftwerken in Frankreich nicht abhängig ist von dem im französischen Decret vom 28. März 1852, Art. 4. auch für die im Auslande veröffentlichten Werke angeordneten, im Art. 6. des französischen Gesetzes vom